



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Vorlage

Nr. 256/2000

Beschlussvorlage

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld an Markttagen und Kirmessen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die als Anlage beigefügte "Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld an Markttagen und Kirmessen" und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zugrunde liegende Kalkulation der Gebührensätze.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die oben genannte Satzung gilt in der jetzigen Fassung seit dem 01.01.1998. Eine Anpassung der Gebührensätze ist aufgrund des voraussichtlich im Jahr 2001 steigenden Gebührenbedarfs bei wenig geringeren Gebührenerlösen (basierend auf bisherigen Gebührensätzen) im Vergleich zur Prognose des Jahres 2000 notwendig. Darüber hinaus gibt es inhaltlich keine weiteren Änderungen in der Satzung.

Die größte Veränderung des Gebührenbedarfs wird durch reduzierte Personalkosten der Beamten und Angestellten mit ca. 14.600,- DM weniger verursacht. Dies konnte erreicht werden, indem die Tätigkeitsanteile einzelner Mitarbeiter untersucht und genauer zugeordnet wurden. Die Sachkosten hingegen nehmen um insgesamt ca. 7.000,- DM zu, wobei der erstmalige Ansatz der Sachkosten zu den Personalkosten der Beamten und Angestellten in Anlehnung an entsprechende KGSt-Gutachten mit ca. 6.400,- den größten Anteil ausmacht. Bei geringeren kalkulatorischen Kosten (ca. 500,- DM) und leicht gestiegenen Nebenerlösen (3.600,- DM) ergibt sich nach ebenfalls erstmaligem Ansatz der Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 1999 von 1.525,- DM ein um 12.725,- DM gesunkener Gebührenbedarf von 163.555,- DM.

Der Ansatz der Über- bzw. Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 1999 erfolgt erstmalig aufgrund einer Ergänzung im Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NW). Dieses schreibt im § 6 Abs. 2 Satz 3 ff. vor, dass ab dem Jahr 1999 Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes (als Ergebnis einer Betriebsabrechnung) innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen sollen ebenfalls innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Eine Nichtbeachtung dieser Sollvorschrift verbietet sich auch aufgrund der finanziellen Situation der Stadt Kamen (kein Haushaltsausgleich seit 1997).

Diese Neuregelung und deren Auswirkung wurde bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2000 in der Mitteilungsvorlage 163/2000 dargestellt. In dieser wurde ein Ergebnis von 4.031,-- DM (Unterdeckung) genannt, welches sich auf den gesamten Haushaltsunterabschnitt 730 "Märkte" bezog. Der Betrag von 4.031,-- DM ist die Summe einer Überdeckung in Höhe von 1.525,-- DM im Bereich Wochenmärkte und einer Unterdeckung in Höhe von 5.556,-- DM im Bereich Kirmessen. Weil der Haushalt 1999 im UA 730 bereits eine Unterdeckung auswies, die sich überwiegend auf den Bereich Kirmessen bezog, soll in der Kalkulation 2001 auf den Vortrag der Unterdeckung aus der Betriebsabrechnung 1999 für Kirmessen verzichtet werden.

Die Überdeckung bei den Wochenmarktveranstaltungen muss vorgetragen werden. Eine Verrechnung von Unterdeckung bei Kirmessen und Überdeckung bei Wochenmarktveranstaltungen verbietet sich, da beide Einrichtungen nicht den gleichen Kreis von Nutzern haben.

Bei bisherigen Gebührensätzen werden für Wochenmarktveranstaltungen 116.600,-- DM als Erlöse erwartet, wodurch eine sehr kleine Unterdeckung von - 186,-- DM oder - 0,2 % entsteht, die keine Gebührensatzanpassung erfordert. Bei den Kirmessen wurden 43.100,-- DM Gebührenerlöse prognostiziert, wodurch 3.669,-- DM oder 7,8 % des Gebührenbedarfs nicht gedeckt sind.

Bei der Ermittlung der Gebührensätze wurde berücksichtigt, dass Verkaufs- und Verzehrstände relativ hohe Kosten für zum Beispiel Toilettengestellung und/oder Reinigung verursachen. Andererseits sind Fahr- und Schaugeschäfte sowie Schießbuden und Ausspielungen das "Herz" einer Kirmes und üben Anziehungskraft auf die Gesamtveranstaltung aus. Zur Deckung des Gebührenbedarfs erscheint demnach eine nach Art des Kirmesgeschäftes differenzierte, gestaffelte Anpassung der Gebührensätze wie folgt gerechtfertigt:

Standgelder für Wochenmärkte	Gebühren- satz, alt	Gebühren- satz, neu	Abweichung in DM	Abweichung in %
Verkaufsstände zum Feilhalten von Waren je Tag / lfd. m	2,50	2,50	0,00	0,0
Verkaufsstände f. Spezialisten (Absatzförd.) je Tag / lfd. m	6,80	6,80	0,00	0,0
aber mindestens	9,00	9,00	0,00	0,0
Verkaufsstände für Klein- und Federvieh je lfd. m	4,55	4,55	0,00	0,0

Standgelder für Kirmessen	Gebühren- satz, alt	Gebühren- satz, neu	Abweichung in DM	Abweichung in %
Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte je m²:				
für die ersten 100 m²	1,00	1,05	0,05	5,0
für die nächsten 100 m²	0,70	0,75	0,05	7,1
für jeden weiteren m²	0,45	0,50	0,05	11,1
mindestens täglich	50,00	53,10	3,10	6,2
Verlosungen, Schießbuden, sonst. Warenausspielungen				
für die ersten 20 lfd. m je lfd. m	4,20	4,45	0,25	6,0
für jeden weiteren lfd. m je lfd. m	3,40	3,60	0,20	5,9
bei mehreren Verkaufsfronten für jeden m²	2,50	2,65	0,15	6,0
mindestens täglich	15,00	15,90	0,90	6,0
Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbißstände je lfd. m				
für die ersten 20 lfd. m	3,10	3,50	0,40	12,9
für jeden weiteren lfd. m	2,50	2,80	0,30	12,0
mindestens täglich	10,00	11,20	1,20	12,0
Imbißstände				
für jeden lfd. m	4,90	5,50	0,60	12,2
bei mehreren Verkaufsfronten für die ersten 10 m² je m²	2,90	3,25	0,35	12,1
bei mehreren Verkaufsfronten für jeden weiteren m²	1,50	1,70	0,20	13,3
mindestens täglich	30,00	33,70	3,70	12,3
Schank-/Vergnügungszelte je m²				
für die ersten 100 m²	0,60	0,65	0,05	8,3
für jeden weiteren m²	0,50	0,55	0,05	10,0
Ausschankstände				
für die ersten 10 m²	2,90	3,25	0,35	12,1
für jeden weiteren m²	1,45	1,65	0,20	13,8
mindestens täglich	30,00	33,70	3,70	12,3

Bei einer Satzungsänderung mit den vorgenannten Gebührensätzen für das Jahr 2001 werden Gesamterlöse in Höhe von 163.540,- DM erwartet. Der Gebührenbedarf wäre dann lediglich um 15,- DM nicht gedeckt.

Die Berechnungen, die obige Gebührensätze begründen, sind samt Erläuterungen als Anlage beigelegt.

Anlagen

- Satzungsänderung ab 01.01.2001 zur gültigen Standgeldsatzung Märkte
- gültige Standgeldsatzung Märkte
- Gebührensatzberechnung für das Jahr 2001 einschließlich Erläuterungen

Zweite Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld an Markttagen und Kirmessen vom (Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 4 "Gebührenhöhe bei Wochenmärkten" wird wie folgt geändert:

Das Standgeld bei den Wochenmärkten beträgt pro Tag der Benutzung:

1. Verkaufsstände, die zum Feilhalten von Waren dienen (Verkaufsstände, Fahrzeuge, Tische, Bänke, Körbe usw.) je lfd. m 2,50 DM / 1,30 Euro
2. Verkaufsstände für Spezialisten (Feilbieten von Waren mit Angebotsinformation zum Zwecke der Absatzförderung) je lfd. m 6,80 DM / 3,50 Euro
mind. 9,00 DM / 4,60 Euro
3. Verkaufsstände für Klein- und Federvieh je lfd. m 4,55 DM / 2,30 Euro

Artikel 2

Der § 5 "Gebührenhöhe bei Kirmessen " erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Zuweisung eines Standplatzes bei den Kirmessen werden folgende Standgelder pro Tag der Benutzung erhoben:

1. Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte:

- a) für die ersten 100 qm je qm 1,05 DM / 0,50 Euro
- b) für die nächsten 100 qm je qm 0,75 DM / 0,40 Euro
- c) für jeden weiteren qm 0,50 DM / 0,30 Euro
- d) mindestens täglich 53,10 DM / 27,10 Euro

2. Verlosungen, Schießhallen, Schießwagen
und sonstige Warenausspielungen:

- | | | |
|---|-----------|----------------------|
| a) für die ersten 20 lfd. m | je lfd. m | 4,45 DM / 2,30 Euro |
| b) für jeden weiteren lfd. m | | 3,60 DM / 1,80 Euro |
| c) bei mehreren Verkaufsfronten (Pavillon) für jeden qm | | 2,65 DM / 1,40 Euro |
| d) mindestens täglich | | 15,90 DM / 8,10 Euro |

3. Verkaufsgeschäfte für Spielwaren, Speiseeis,
Konditorei- und Süßwaren und sonstige
Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbißstände:

- | | | |
|------------------------------|-----------|----------------------|
| a) für die ersten 20 lfd. m | je lfd. m | 3,50 DM / 1,80 Euro |
| b) für jeden weiteren lfd. m | | 2,80 DM / 1,40 Euro |
| c) mindestens täglich | | 11,20 DM / 5,70 Euro |

4. Imbißstände:

- | | | |
|--|-------|-----------------------|
| a) für jeden lfd. m | | 5,50 DM / 2,80 Euro |
| b) bei mehreren Verkaufsfronten (Pavillon u.a.)
für die ersten 10 qm | je qm | 3,25 DM / 1,70 Euro |
| c) bei mehreren Verkaufsfronten (Pavillon u.a.)
für jeden weiteren qm | | 1,70 DM / 0,90 Euro |
| d) mindestens täglich | | 33,70 DM / 17,20 Euro |

5. Schank- und Vergnügungszelle:

- | | | |
|--------------------------|-------|---------------------|
| a) für die ersten 100 qm | je qm | 0,65 DM / 0,30 Euro |
| b) für jeden weiteren qm | | 0,55 DM / 0,30 Euro |

6. Ausschankstände:

- | | | |
|--------------------------|-------|-----------------------|
| a) für die ersten 10 qm | je qm | 3,25 DM / 1,70 Euro |
| b) für jeden weiteren qm | | 1,65 DM / 0,80 Euro |
| c) mindestens täglich | | 33,70 DM / 17,20 Euro |

- (2) Das Standgeld nach Abs. 1 wird bei Kirmessen in Kamen-Heeren um 50 % ermäßigt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro am 01.01.2001 in Kraft. Die Festsetzungen in Euro gelten ab 01.01.2002. Die Festsetzungen in DM-Währungseinheit entfallen zu diesem Zeitpunkt.

Satzung

der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld an Markttagen und Kirmessen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1997

- Standgeldsatzung -

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert am 20.03.1996 (GV NW S. 124), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I S. 425), zuletzt geändert am 24.03.1997 (BGBl. I S. 594), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 18.12.1996 (GV NW S. 586), hat der Rat der Stadt Kamen in seinen Sitzungen am 13.12.1994 und 11.12.1997 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Plätze und deren Einrichtungen anlässlich von Wochenmärkten und Kirmessen der Stadt Kamen werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Inhaber der Zuweisung, der tatsächliche Benutzer und derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtungen in Anspruch genommen werden sowie derjenige, der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Das Standgeld auf Wochenmärkten wird nach Länge der zugeteilten Verkaufsfront berechnet. Rechts und links neben dem Stand abgestellte Kisten und dergleichen gehören mit zur Verkaufsfront.
- (2) Das Standgeld auf Kirmessen wird für die benutzte Fläche nach Quadratmetern bzw. nach laufenden Metern der Verkaufsfront berechnet.

§ 4 Gebührenhöhe bei Wochenmärkten

Das Standgeld bei den Wochenmärkten beträgt pro Tag der Benutzung:

- | | | |
|--|--------------------|--------------------|
| 1. Verkaufsstände, die zum Feilhalten von Waren dienen (Verkaufsstände, Fahrzeuge, Tische, Bänke, Körbe usw.) | je lfd. m | 2,50 DM |
| 2. Verkaufsstände für Spezialisten (Feilbieten von Waren mit Angebotsinformation zum Zwecke der Absatzförderung) | je lfd. m
mind. | 6,80 DM
9,00 DM |
| 3. Verkaufsstände für Klein- und Federvieh | je lfd. m | 4,55 DM |

§ 5 Gebührenhöhe bei Kirmessen

- (1) Für die Zuweisung eines Standplatzes bei den Kirmessen werden folgende Standgelder pro Tag der Benutzung erhoben:
 1. Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte:

a) für die ersten 100 qm	je qm	1,00 DM
b) für die nächsten 100 qm	je qm	0,70 DM
c) für jeden weiteren qm		0,45 DM
d) mindestens täglich		50,00 DM
 2. Verlosungen, Schießhallen, Schießwagen und sonstige Warenausspielungen:

a) für die ersten 20 lfd. m	je lfd. m	4,20 DM
b) für jeden weiteren lfd. m		3,40 DM
c) bei mehreren Verkaufsfronten (Pavillon) für	jeden qm	2,50 DM
d) mindestens täglich		15,00 DM

3. Verkaufsgeschäfte für Spielwaren, Speiseeis, Konditorei- und Süßwaren und sonstige Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbißstände:

a) für die ersten 20 lfd. m	je lfd. m	3,10 DM
b) für jeden weiteren lfd. m		2,50 DM
c) mindestens täglich		10,00 DM

4. Imbißstände:

a) für jeden lfd. m		4,90 DM
b) bei mehreren Verkaufsfrenten (Pavillon u.a.) für die ersten 10 qm	je qm	2,90 DM
c) bei mehreren Verkaufsfrenten (Pavillon u.a.) für jeden weiteren qm		1,50 DM
d) mindestens täglich		30,00 DM

5. Schank- und Vergnügungszelte:

a) für die ersten 100 qm	je qm	0,60 DM
b) für jeden weiteren qm		0,50 DM

6. Ausschankstände:

a) für die ersten 10 qm	je qm	2,90 DM
b) für jeden weiteren qm		1,45 DM
c) mindestens täglich		30,00 DM

- (2) Das Standgeld nach Abs. 1 wird bei Kirmessen in Kamen-Heeren um 50 % ermäßigt.

§ 6

Werbung bei Kirmessen

Für Plakat-, Presse- und sonstige Werbung wird folgender Werbungskostenbeitrag erhoben:

Kirmessen in Kamen-Methler

a) für Geschäfte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1	80 %
b) für Geschäfte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 - 6	110 %

Kirmessen in Kamen-Mitte

a) für Geschäfte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1	40 %
b) für Geschäfte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 - 6	70 %

Kirmessen in Kamen-Heeren

a) für Geschäfte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1	25 %
b) für Geschäfte nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 - 6	40 %

des Standgeldes nach § 5 Abs. 1.

§ 7 Auf- und Abrundung

- (1) Jeder angefangene laufende Meter wird voll berechnet.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtzahl der Quadratmeter Bruchstellen, so wird die Zahl auf volle Quadratmeter erhöht.
- (3) Die Gebühr wird nach der Festsetzung gem. § 13 Abs. 2 KAG auf volle 10 Pfennig nach unten abgerundet.

§ 8 Auskunftspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die zur Abrechnung des Standgeldes erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen.

§ 9 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Standgeldes bei Wochenmärkten beginnt mit der Inanspruchnahme des Platzes.
- (2) Das Marktstandgeld ist sofort nach der Aufforderung und ohne einen förmlichen Bescheid im voraus an die mit der Erhebung beauftragten Bediensteten der Stadt Kamen zu entrichten. Die Benutzer des Standes haben die ihnen ausgestellte Quittung während der Marktzeit aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.
- (3) Wird der Standbenutzer während der Marktzeit angetroffen, ohne im Besitz einer Quittung zu sein, so hat er das doppelte Standgeld zu zahlen.
- (4) Wird die sofortige Zahlung des einfachen oder doppelten Standgeldes verweigert, so ist die Marktaufsicht berechtigt, dem Zahlungspflichtigen den Stand zu entziehen und ihn zu räumen. Der Schuldner bleibt trotzdem zur Zahlung des Standgeldes verpflichtet.
- (5) Der Standgeldbetrag ist bei Kirmessen spätestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin an die Stadtkasse zu zahlen.
- (6) Rückständige Standgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 10 Spezialgesetzliche Vorschriften

Auf Bundes- oder Landesebene erlassene Vorschriften werden durch diese Satzung nicht berührt.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Standgeld an Markttagen und
Kirmessen vom 15.12.1993 außer Kraft.

Gebührenbedarfs- berechnung

für Märkte des Jahres
2001 einschließlich Er-
lösprognose zur Ermitt-
lung der Gebührensätze

Vorbemerkung:

Es wird seitens der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2001 vorgeschlagen, die Gebührensätze im UA 730
- Märkte - wie nachfolgend aufgelistet zu verändern, wenn der Gebührenbedarf gedeckt werden soll:

Leistungen

Standgelder für Wochenmärkte	Gebühren- satz, alt	Gebühren- satz, neu	Abweichung in DM	Abweichung in %
Verkaufsstände zum Feilhalten von Waren je Tag / lfd. m	2,50	2,50	0,00	0,0
Verkaufsstände f. Spezialisten (Absatzförd.) je Tag / lfd. m	6,80	6,80	0,00	0,0
aber mindestens	9,00	9,00	0,00	0,0
Verkaufsstände für Klein- und Federvieh je lfd. m	4,55	4,55	0,00	0,0

Standgelder für Kirmessen	Gebühren- satz, alt	Gebühren- satz, neu	Abweichung in DM	Abweichung in %
Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte je m ² :				
für die ersten 100 m ²	1,00	1,05	0,05	5,0
für die nächsten 100 m ²	0,70	0,75	0,05	7,1
für jeden weiteren m ²	0,45	0,50	0,05	11,1
mindestens täglich	50,00	53,10	3,10	6,2
Verlosungen, Schießbuden, sonst. Warenausspielungen				
für die ersten 20 lfd. m je lfd. m	4,20	4,45	0,25	6,0
für jeden weiteren lfd. m je lfd. m	3,40	3,60	0,20	5,9
bei mehreren Verkaufsfrenten für jeden m ²	2,50	2,65	0,15	6,0
mindestens täglich	15,00	15,90	0,90	6,0
Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbißstände je lfd. m				
für die ersten 20 lfd. m	3,10	3,50	0,40	12,9
für jeden weiteren lfd. m	2,50	2,80	0,30	12,0
mindestens täglich	10,00	11,20	1,20	12,0
Imbißstände				
für jeden lfd. m	4,90	5,50	0,60	12,2
bei mehreren Verkaufsfrenten für die ersten 10 m ² je m ²	2,90	3,25	0,35	12,1
bei mehreren Verkaufsfrenten für jeden weiteren m ²	1,50	1,70	0,20	13,3
mindestens täglich	30,00	33,70	3,70	12,3
Schank-/Vergnügungszelte je m ²				
für die ersten 100 m ²	0,60	0,65	0,05	8,3
für jeden weiteren m ²	0,50	0,55	0,05	10,0
Ausschankstände				
für die ersten 10 m ²	2,90	3,25	0,35	12,1
für jeden weiteren m ²	1,45	1,65	0,20	13,8
mindestens täglich	30,00	33,70	3,70	12,3

Die diese Gebührensätze begründenden Berechnungen sind den nachfolgenden 5 Seiten (I. - II b) zu entnehmen

I. Ermittlung des Gebührenbedarfs und der Deckung im UA 730

Die im UA 730 des Haushaltsplanes ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben wurden nach Erfahrungswerten der Betriebsabrechnung der vergangenen Jahre und aktuellen Erkenntnissen der Fachbereiche 30.2 und 20.1 auf die Einrichtungen "Wochenmarkt" und "Kirmesveranstaltungen" aufgeteilt bzw. durch weitere Kosten und Erlöse ergänzt und so der Gebührenbedarf jedes Bereiches für das HH-Jahr 2001 ermittelt. Dem Gebührenbedarf sind die zu erwartenden Gebührenerlöse bei zur Zeit geltenden Gebührensätzen gegenübergestellt.

Die Unterdeckung in Höhe von 3.855,- DM oder 2,4 % erfordert eine Anpassung der Gebührensätze. Bei differenzierter Analyse ist eine Anpassung jedoch nur im Bereich der Kirmessen notwendig, da der Bereich Wochenmarkt lediglich eine Unterdeckung von 186,- DM oder 0,2 % ausweist. Um den Gebührenbedarf zu decken, wird eine Gebührenanpassung von 8,5 % bei den Kirmessen vorgenommen.

Nr.	Kosten-/Erlösarten	UA 730 gesamt	davon Markt	davon Kirmessen
1.1.	Personalkosten			
1.1.1.	Arbeiter	54.520	39.702	14.818
1.1.2.	Beamte, Angestellte	63.490	50.876	12.614
	Summe	118.010	90.578	27.432
1.2.	Sachkosten			
1.2.1.	Anteil SN 02	11.370	9.400	1.970
1.2.2.	ant. Sachkosten zu den Pers.-kosten der Querschnittsbereiche	6.350	5.090	1.260
1.2.3.	Unterhaltung des Stromanschlusses	300	300	0
1.2.4.	Anschaffung von Geräten	300	150	150
1.2.5.	Strom, Wasser, Entwässerung	18.000	12.500	5.500
1.2.6.	Entgelte für die Ablagerung der Abfälle	6.000	500	5.500
1.2.7.	Werbungskosten	32.300	0	32.300
1.2.8.	Abraum-Abfuhr durch Unternehmer	5.000	500	4.500
1.2.9.	Mehrwertsteuer -Zahllast-	10.000	5.500	4.500
	Summe	89.620	33.940	55.680
1.3.	kalkulatorische Kosten			
1.3.1.	Abschreibungen	300	230	70
1.3.2.	Zinsen	950	713	237
	Summe	1.250	943	307
	Gesamtkosten	208.880	125.461	83.419
2.1.	Nebenerlöse			
2.1.1.	Rückzahlung Strom- und Wasserkosten	1.000	750	250
2.1.2.	Mehrwertsteuer -Erstattung der Vorsteuer-	1.500	900	600
2.1.3.	Erstattung der Stromkosten	9.000	5.500	3.500
2.1.4.	Kostenerstattung (Werbungskosten)	32.300	0	32.300
	Summe	43.800	7.150	36.650
3.	Gebühren- / Entgeltbedarf I	165.080	118.311	46.769
4.	./ Überdeckung bzw. Unterdeckung aus Betriebsabrechn.	1.525	1.525	0
5.	Gebühren- / Entgeltbedarf II	163.555	116.786	46.769
6.	zu erwartende Einnahmen ohne Tarifierhöhung	159.700	116.600	43.100
7.	Über-/Unterdeckung	-3.855	-186	-3.669
	Über-/Unterdeckung I in %	-2,4	-0,2	-7,8
Bei Anpassung der Gebührensätze:				
8.	zu erwartende Einnahmen inkl. Tarifveränderung	163.540	116.580	46.960
9.	Über-/Unterdeckung	-15	-206	191
	Über-/Unterdeckung in %	-0,0	-0,2	0,4

II. a) Prognose der Gebühreneinnahmen aus Wochenmärkten

Haushaltsstelle 730.14015 - Marktstandsgebühren (nach bestehendem Tarif)

Art der Leistung	je Tag und	lfd. m x Tage	DM / lfd. m / Tag	Erlös in DM ~
1. Verkaufsstände zum Feilhalten von Waren	je lfd. m	45.500	2,50	113.750
2. Verkaufsstände für Spezialisten (Absatzförd.)	je lfd. m mindestens	416	6,80 9,00	2.829 0
3. Verkaufsstände für Klein- und Federvieh	je lfd. m		4,55	0
Summe				116.579

Die Verwaltung empfiehlt, die Gebührentarife für Wochenmärkte ab dem 01.01.2001 wie folgt anzupassen:

Art der Leistung	je Tag und	Tarif (alt)	Tarif (neu)	Veränderung
1. Verkaufsstände zum Feilhalten von Waren	je lfd. m	2,50	2,50	0,00
2. Verkaufsstände für Spezialisten (Absatzförd.)	je lfd. m mindestens	6,80 9,00	6,80 9,00	0,00 0,00
3. Verkaufsstände für Klein- und Federvieh je lfd. m	je lfd. m	4,55	4,55	0,00

Haushaltsstelle 730.14015 - Marktstandsgebühren (nach neuem Tarif)

Art der Leistung	je Tag und	lfd. m x Tage	DM / lfd. m / Tag	Erlös in DM ~
1. Verkaufsstände zum Feilhalten von Waren	je lfd. m	45.500	2,50	113.750
2. Verkaufsstände für Spezialisten (Absatzförd.)	je lfd. m mindestens	416 0	6,80 9,00	2.829 0
3. Verkaufsstände für Klein- und Federvieh	je lfd. m	0	4,55	0
Summe				116.579

II. b) Prognose der Gebühreneinnahmen aus Kirmesveranstaltungen

Haushaltsstelle 730.14023 - Standgelder für Kirmessen
(nach bestehendem Tarif)

Art der Leistung	je Tag und	lfd. m/qm x Tage	DM/lfd. m o. qm/Tag	Erlös in DM ~
1. Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte: für die ersten 100 m ² für die nächsten 100 m ² für jeden weiteren m ² mindestens täglich	je m ²	9.888,00	1,00	9.888
	je m ²	6.024,00	0,70	4.217
	je m ²	9.068,00	0,45	4.081
		4,00	50,00	200
2. Verlosungen, Schießbuden, sonst. Warenausspielungen für die ersten 20 lfd. m für jeden weiteren lfd. m bei mehreren Verkaufsfron- ten für jeden qm mindestens täglich	je lfd. m	1.848,00	4,20	7.762
	je lfd. m		3,40	0
	je m ²		2,50	0
			15,00	0
3. Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbißstände für die ersten 20 lfd. m für jeden weiteren lfd. m mindestens täglich	je lfd. m	1.804,00	3,10	5.592
	je lfd. m		2,50	0
		38,00	10,00	380
4. Imbißstände für jeden lfd. m bei mehreren Verkaufsfron- ten für die ersten 10 m ² bei mehreren Verkaufsfron- ten für jeden weiteren m ² mindestens täglich	je lfd. m	648,00	4,90	3.175
	je m ²		2,90	0
	je m ²		1,50	0
		115,00	30,00	3.450
5. Schank-/Vergnügungszelte für die ersten 100 m ² für jeden weiteren m ²	je m ²		0,60	0
	je m ²		0,50	0
6. Ausschankstände für die ersten 10 m ² für jeden weiteren qm mindestens täglich	je m ²	580,00	2,90	1.682
	je m ²	1.836,00	1,45	2.662
			30,00	0
Summe				43.089

II. b) Prognose der Gebühreneinnahmen aus Kirmesveranstaltungen

Die Verwaltung empfiehlt, aufgrund von Vergleichen mit den umliegenden Kommunen, die Gebührentarife für Kirmessen ab dem 01.01.2001 wie folgt anzupassen:

	Art der Leistung	Je Tag und	Tarif (alt)	Tarif (neu)	Veränderung
1.	Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte:				
	für die ersten 100 m ²	je m ²	1,00	1,05	0,05
	für die nächsten 100 m ²	je m ²	0,70	0,75	0,05
	für jeden weiteren m ² mindestens täglich	je m ²	0,45	0,50	0,05
2.	Verlosungen, Schießbuden, sonst. Warenausspielungen				
	für die ersten 20 lfd. m	je lfd. m	4,20	4,45	0,25
	für jeden weiteren lfd. m	je lfd. m	3,40	3,60	0,20
	bei mehreren Verkaufsfrenten für jeden qm mindestens täglich	je m ²	2,50	2,65	0,15
3.	Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbißstände				
	für die ersten 20 lfd. m	je lfd. m	3,10	3,50	0,40
	für jeden weiteren lfd. m	je lfd. m	2,50	2,80	0,30
	mindestens täglich		10,00	11,20	1,20
4.	Imbißstände				
	für jeden lfd. m	je lfd. m	4,90	5,50	0,60
	bei mehreren Verkaufsfrenten für die ersten 10 m ²	je m ²	2,90	3,25	0,35
	bei mehreren Verkaufsfrenten für jeden weiteren m ² mindestens täglich	je m ²	1,50	1,70	0,20
5.	Schank-/Vergnügungszelte				
	für die ersten 100 m ²	je m ²	0,60	0,65	0,05
	für jeden weiteren m ²	je m ²	0,50	0,55	0,05
6.	Ausschankstände				
	für die ersten 10 m ²	je m ²	2,90	3,25	0,35
	für jeden weiteren qm	je m ²	1,45	1,65	0,20
	mindestens täglich		30,00	33,70	3,70

II. b) Prognose der Gebühreneinnahmen aus Kirmesveranstaltungen

Haushaltsstelle 730.14023 - Standgelder für Kirmessen
(nach neuem Tarif)

Art der Leistung	je Tag und	lfd. m x Tage	DM / lfd. m / Tag	Erlös in DM ~
1. Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte: für die ersten 100 m ² für die nächsten 100 m ² für jeden weiteren m ² mindestens täglich	je m ²	9.888,00	1,05	10.382
	je m ²	6.024,00	0,75	4.518
	je m ²	9.068,00	0,50	4.534
		4,00	53,10	212
2. Verlosungen, Schießbuden, sonst. Warenausspielungen für die ersten 20 lfd. m für jeden weiteren lfd. m bei mehreren Verkaufsfren- ten für jeden qm mindestens täglich	je lfd. m	1.848,00	4,45	8.224
	je lfd. m		3,60	0
	je m ²		2,65	0
			15,90	0
3. Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbißstände für die ersten 20 lfd. m für jeden weiteren lfd. m mindestens täglich	je lfd. m	1.804,00	3,50	6.314
	je lfd. m		2,80	0
		38,00	11,20	426
4. Imbißstände für jeden lfd. m bei mehreren Verkaufsfren- ten für die ersten 10 m ² bei mehreren Verkaufsfren- ten für jeden weiteren m ² mindestens täglich	je lfd. m	648,00	5,50	3.564
	je m ²		3,25	0
	je m ²		1,70	0
		115,00	33,70	3.876
5. Schank-/Vergnügungszelte für die ersten 100 m ² für jeden weiteren m ²	je m ²		0,65	0
	je m ²		0,55	0
6. Ausschankstände für die ersten 10 m ² für jeden weiteren qm mindestens täglich	je m ²	580,00	3,25	1.885
	je m ²	1.836,00	1,65	3.029
			33,70	0
Summe				46.964

Erläuterungen zur Gebührensatzkalkulation - Märkte -

Zu 1.1.1

Personalkosten der Arbeiter mit wechselnden Einsatzstellen. Der Kostenanteil wird nach Planstunden des UA's im Verhältnis zu den gesamten Planstunden ermittelt.

Zu 1.1.2

Anteilige Personalkosten der Verwaltungsmitarbeiter aufgrund ihrer geschätzten Tätigkeitsanteile im UA 730. Basis sind die tatsächlichen Plankosten.

zu 1.2.1

Haushaltsansatz für das Jahr 2001 der im Sammelnachweis für Sachkosten auf den HH-Unterabschnitt 730 verteilten Ausgaben

zu 1.2.2

Sachkosten der unter 1.1.2 anfallenden Personalkosten in Anlehnung an KGSt-Gutachten zu den Kosten eines Arbeitsplatzes.

zu 1.2.3

Plankosten für mögliche Instandhaltungsausgaben des Stromverteilerkastens

zu 1.2.4

Kostenansatz für die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen der Verwaltungsmitarbeiter

zu 1.2.5

Prognostizierter Strom- und Wasserverbrauch sowie Kosten für die Einleitung der Abwässer in das Kanalnetz.

zu 1.2.6

Geschätzte Kosten der Abfallentsorgung bei und nach Kirmessen aufgrund der Vergangenheitswerte

zu 1.2.7

Gemäß § 6 der Standgeldsatzung für Märkte fordert die Stadt Kamen Kostenersatz für Werbeausgaben, berechnet als einen bestimmten Anteil von den Standgeldern. Diese Einnahmen werden hier als Ausgaben in gleicher Höhe angesetzt und sind zur Förderung des Publikumszuspruchs geplant.

zu 1.2.8

Kostenansatz für die Abfuhr von Abfällen durch Transportunternehmer im Bereich der Kirmessen.

zu 1.2.9

Wegen der Bruttogebührensatzberechnung (Wochenmarkt zu 25, Kirmessen zu 100 % mehrwertsteuerpflichtig) wird hier die (anteilige) Mehrwertsteuer-Zahllast aufgrund der Umsätze der Vergangenheit geplant.

zu 1.3.1

Auf Basis des Anlageverzeichnisses, zuzüglich der für das laufende und das kommende Jahr geplanten Zugänge, ermittelte kalkulatorische Kosten (auch 1.3.2). Der Abschreibungsbetrag wurde durch lineare Betragsaufteilung auf Basis von Wiederbeschaffungswerten ermittelt.

zu 1.3.2

Der Ansatz für die Kapitalverzinsung erfolgte auf der Basis von Restbuchwerten nach linearer Abschreibung der Anschaffungskosten abzüglich Zuschüsse Dritter mit einem Zinssatz von 7 %. Ein Zinssatz von bis zu 8 % wäre nach OVG NW-Rechtsprechung zulässig gewesen.

Erläuterungen zur Gebührensatzkalkulation

- Märkte -

zu 2.1.1

Pauschalbetrag gemäß HH-Plan wegen möglicher Überzahlungen und anschließenden Rückzahlungen für Strom- und Wasserkosten

zu 2.1.2

Eigentlich müssten diese Nebeneinnahmen die Ausgabe unter 1.2.9 mindern. Da aber im Haushaltsrecht eine strenge Trennung von Einnahmen und Ausgaben vorgesehen ist (Nettoprinzip), gibt es bei Saldierung von Vor- und Umsatzsteuer im Falle einer Vorsteuerüberhangs hier eine Einnahmehaushaltsstelle. In Analogie wurde auch eine Nebenerlösesposition geschaffen, deren Betrag sich aus den Erfahrungswerten der Vergangenheit ableitet.

zu 2.1.3

Einnahmen aus der Stromkostenabrechnung mit den Beschickern nach wahrscheinlicher Inanspruchnahme

zu 2.1.4

Wie unter 1.2.7 bereits erläutert, fordert die Stadt Kamen gemäß § 6 der Standgeldsatzung für Märkte Kostensatz für Werbeausgaben als einen %-ualen Aufschlag auf das Standgeld. Mit der Differenzierung des Aufschlages nach den einzelnen Kirmesveranstaltungen soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beschicker, resultierend aus den abweichenden Verdienstmöglichkeiten, berücksichtigt werden. Die Plankosten unter 1.2.7 entsprechen dem Erlösansatz.

zu 4.

Den Gebührenbedarf verändernder Übertrag aus der Betriebsabrechnung 1999. Der Ansatz erfolgt aufgrund der geänderten KAG NW-Regelung des § 6 Abs. 2 Satz 3 ff, die seit dem Rechnungsjahr 1999 gilt. Hiernach sollen Unterdeckungen hinsichtlich des Betriebsergebnisses innerhalb der nächsten drei Jahre in die Kalkulation der Gebührensätze vorgetragen werden. Überdeckungen müssen in diesem Zeitraum vorgetragen werden. Der Vortrag der Unterdeckung bei Kirmessen unterbleibt, weil bereits der HH-Plan 1999 eine Unterdeckung von insgesamt 19.430,- DM vorsieht und eine abweichende Kalkulation nicht vom Rat der Stadt Kamen beschlossen wurde.

zu 6.

Prognose der Gebühreneinnahmen bei bisherigen Gebührensätzen. Der jeweilige Multiplikator - Anzahl der Nutzungen einzelner Tatbestände - wurde aufgrund von Erfahrungswerten der Vergangenheit ermittelt.

zu 8.

Prognose der Gebühreneinnahmen bei nach Leistungsfähigkeit differenzierter Umlage der vermeintlichen Deckungslücke auf die bisherigen Gebührensätze und etwa gleicher Inanspruchnahme wie unter 6.